Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Oldenburg (Oldb)
vom 26. Oktober 2026

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Rat

§ 1 Einberufung
§ 2 Ladung
§ 3 Tagesordnung
§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 5 Teilnahme an den Sitzungen
§ 6 Mitwirkungsverbot
§ 7 Vorsitz
§ 8 Beschlussfähigkeit
§ 9 Abwicklung der Tagesordnung
§ 10 Vorbereitung von Ratsbeschlüssen
§ 11 Dringlichkeitsanträge
§ 12 Änderungsanträge
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 14 Anfragen, Akteneinsicht
§ 15 Redeordnung, Redezeit
§ 16 Persönliche Erklärungen
§ 17 Ordnungsmaßnahmen
§ 18 Abstimmungen
§ 19 Wahlen
§ 20 Protokoll
§ 21 Fraktionen und Gruppen
§ 22 Anhörung
§ 23 Einwohnerfragestunde

II. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

§ 24 Einberufung und Ladung
§ 25 Sitzungen
§ 26 Sonstige Verfahrensvorschriften

III. Abschnitt: Ausschüsse des Rates

§ 27 Ausschüsse des Rates
§ 28 Einberufung und Ladung
§ 28a Besonderer Verweisungsantrag für Ratsausschüsse
§ 29 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 30 Abstimmungen
§ 31 Gemeinsame Sitzungen
§ 32 Sonstige Verfahrensvorschriften

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 In Kraft treten

I. Abschnitt: R a t

§ 1

Einberufung

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister – im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der Ratsvorsitzende -beruft den Rat ein, sooft die Geschäftslage es erfordert.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 2

Ladung

(1) Sitzungstermine des Rates werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister festgelegt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder in Textform durch Brief oder E-Mail unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden; in der gleichen Frist kann die Tagesordnung einer bereits einberufenen Sitzung in Eilfällen ergänzt werden. Auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Der Tag der Zustellung der Ladung und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Ladungsfristen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf; der/die Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die/der Ratsvorsitzende vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt die/der Vorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters herzustellen; diese/dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Fraktionen, Gruppen, Ratsmitglieder, der Verwaltungsausschuss und die/der Gleichstellungsbeauftragte können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Anträge von Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern müssen für die nächste Sitzung berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 13 Tage vor dem vorgesehenen Sitzungstermin mit den dazugehörigen Beschlussvorschlägen bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingereicht sind; das Fristende fällt damit auf denselben Wochentag wie die Sitzung.

(3) Beschlussvorschläge oder Anträge, deren Ausführung eine sachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfordert, sollen vorab in den zuständigen Ratsausschüssen beraten werden und werden über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Verwaltungsausschuss zugeleitet. Die Anträge und Beschlussvorschläge, soweit sie in die Tagesordnung aufgenommen wurden, sind mit der Ladung den Ratsmitgliedern bekannt zu geben.

(4) Der öffentliche Teil der Ratssitzungen endet spätestens um 23:00 Uhr. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Ratssitzung verschoben, es sei denn, die Dringlichkeit erfordert die Beratung in der aktuellen Sitzung.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Begründung für die Nichtöffentlichkeit ist bei der Einladung zu benennen und öffentlich zu machen.
Nichtöffentlichkeit ist in der Regel der Fall bei:

- Personalangelegenheiten,
- persönliche Angelegenheiten der Ratsmitglieder und der weiteren Ausschussmitglieder,
- Grundstücksangelegenheiten einzelner,
- Angelegenheiten einzelner der Sozial-, Jugend- und Wohnungshilfe, Abgabenangelegenheiten einzelner,
- Rechtsstreitigkeiten der Stadt mit einzelnen, sofern diese nicht öffentlich verhandelt werden
- Vergaben,
- Darlehen und Bürgschaften.

Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Begründung und Abstimmungsergebnis sind im Protokoll festzuhalten.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(4) Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. In diesem Fall haben sie die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Die Wahlbeamtinnen und -beamten nehmen an den Sitzungen teil; für sie gilt Abs. 1 entsprechend. Sie sind verpflichtet, dem Rat auf Verlangen Auskunft zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand zu erteilen; auf ihr Verlangen sind sie zu dem Beratungsgegenstand zu hören.

§ 6

Mitwirkungsverbot

(1) Jedes Ratsmitglied, das annehmen muss, nach den Vorschriften des § 41 NKomVG i. v. m. § 54 Abs. 3 NKomVG an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, ist verpflichtet, dies vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Mitwirkung gehindert ist, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Mitglied berechtigt, sich im Zuschauerraum aufzuhalten. Jedes Mitglied, das sich darüber hinaus als befangen ansieht, ist berechtigt, an der Beratung und der Beschlussfassung des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht teilzunehmen und den Beratungsraum zu verlassen. Im Protokoll (§ 20) ist festzuhalten, dass das Ratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen und den Beratungsraum verlassen hat.

(2) Jedes Ratsmitglied, das an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt, hat vor seinem Tätigwerden mitzuteilen, wenn es oder eine der in § 41 Abs. 1 und 2 NKomVG genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

§ 7

Vorsitz und Vertretung

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ratsvorsitzende/n.

(2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.

(4) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/innen verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz desjenigen Mitgliedes, das dem Rat die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 9

Abwicklung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird in der Regel in folgender Reihenfolge abgewickelt:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Genehmigung der Tagesordnung,
3. Genehmigung des Protokolls,
4. Mitteilungen des Oberbürgermeisters,
5. Einwohnerfragestunde nach § 62 NKomVG
6. Einwohneranträge nach § 31 NKomVG
7. Verwaltungsausschuss und Fachausschüsse,
8. Anträge der Fraktionen und Gruppen (nach Eingang)
9. Anträge einzelner Ratsmitglieder (nach Eingang).
10. Anfragen und Anregungen
11. Verschiedenes (nur nichtöffentliche Sitzung).

(2) Der Rat kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.

§ 10

Vorbereitung von Ratsbeschlüssen

(1) Die Beschlussvorschläge sollen von den zuständigen Ratsausschüssen vorbereitet werden; es werden von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister dem

Verwaltungsausschuss die Beschlüsse - in den von den Fachausschüssen beschlossenen Fassungen - zugeleitet.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt, ob er dem Beschlussvorschlag zustimmt, ihn ablehnt oder er dem Rat einen geänderten Beschlussvorschlag vorlegt. Auch im Falle einer Ablehnung oder Abänderung ist dem Rat der Beschlussvorschlag des Fachausschusses mit der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses vorzulegen. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, so sollte der Verwaltungsausschuss nach Möglichkeit einen einheitlichen Beschlussvorschlag vorlegen.

§ 11

Dringlichkeitsanträge

(1) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn es sich um einen dringenden Fall handelt und der Rat zu Beginn der Sitzung auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (36 Ratsmitglieder) die Dringlichkeit feststellt und die Erweiterung der Tagesordnung beschließt.

(2) Vor Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung dürfen je ein Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe sowie fraktionslose Ratsmitglieder für oder gegen die Dringlichkeit sprechen. Die Vorschriften über die Vorbereitung von Ratsbeschlüssen (§ 76 Abs. 1 NKomVG) sind zu beachten.

§ 12

Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung in der Sitzung gestellt werden. Sie müssen der/dem Ratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, wenn der Rat über den Antrag entscheidet. Soweit Änderungsanträge vor der Sitzung gestellt werden, sind sie an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten.

(2) Über den Änderungsantrag, der inhaltlich am weitesten von dem Beschlussvorschlag abweicht, ist zuerst abzustimmen. Über die Reihenfolge entscheidet die/der Ratsvorsitzende.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit in der Sitzung mündlich gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a) Unterbrechung der Sitzung,

b) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

c) Änderung der Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte,

d) Nichtbefassung,

e) Vertagung,

f) Verweisung an einen Ausschuss,

g) Schluss der Beratung und Abstimmung,

h) Schließung der Redeliste,

i) namentliche Abstimmung,

j) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit

(2) Anträge auf Schluss der Beratung und Abstimmung oder Schließung der Redeliste können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zur Sache selbst noch nicht gesprochen haben. Über diese Anträge wird, nachdem zunächst die Redeliste verlesen worden ist, abgestimmt.

(3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Vor der Abstimmung ist je Fraktion oder Gruppe und von fraktionslosen Ratsmitgliedern eine kurze Gegenrede von maximal zwei Minuten zulässig. Die Ausführungen dürfen sich nur auf Verfahrensfragen beziehen und sich nicht mit dem Inhalt des Beratungsgegenstandes befassen.

§ 14

Anfragen, Akteneinsicht

(1) Jedes Ratsmitglied kann zum Zwecke der eigenen Unterrichtung vom Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen (§ 56 NKomVG).

(2) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates (14 Ratsmitglieder) oder von einer Fraktion oder Gruppe wird einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren Akteneinsicht zum Zwecke der Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse nach Maßgabe von § 58 Abs. 4 NKomVG gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind in einer Ratssitzung zu stellen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Redeordnung, Redezeit

(1) Die/Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort. Sie/Er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen; der oder dem Vorsitzenden des vorbereitenden Ratsausschusses soll auf Wunsch das Wort als erste Rednerin oder als erster Redner erteilt werden.

(2) Will die/der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat sie/er den Vorsitz abzugeben.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 13) sowie an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und an die Beamtinnen und Beamten auf Zeit erteilt.

(4) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand im Rahmen der Ratssitzung nur einmal sprechen; ausgenommen sind

a) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
b) Wortmeldungen des Oberbürgermeisters

Die/der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(5) Die Redezeit jeder Ratsfrau und jedes Ratsherrn beträgt für jede Wortmeldung bis zu 5 Minuten, soweit der Rat keine Ausnahme zulässt.

(6) Die/Der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine/n Redner/in auf den Gegenstand der Beratung zu verweisen. Fährt der/die Redner/in fort, nicht zur Sache zu sprechen, obgleich er/sie zweimal auf den Gegenstand verwiesen worden ist, so entzieht ihm/ihr die/der Ratsvorsitzende das Wort. Ist einem/einer Redner/in das Wort entzogen worden, so darf er/sie es in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 16

Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind nur nach Schluss der Aussprache und Abstimmung erlaubt. Sie dürfen Ausführungen zur Sache nicht enthalten, sondern nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied erhoben wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Die/Der Ratsvorsitzende kann die zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Ratssitzung erforderlichen Ordnungsmaßnahmen treffen. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Die/Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.

(3) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

§ 18

Abstimmungen

(1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht ein Gesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) In der Regel wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis nach Ansicht der/des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so werden die Stimmen gezählt. Das Ergebnis gibt die/der Ratsvorsitzende bekannt. Es ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Namentlich wird abgestimmt, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder unterstützt wird.

(4) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem/der Ratsvorsitzenden mitgeteilt, der/die es dann bekannt gibt.

(5) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, stimmt der Rat über die Teile gesondert ab, wenn dies von einem Ratsmitglied beantragt wird.

§ 19

Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der gesetzlichen Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Ratsvorsitzenden zu ziehende Los.

§ 20

Protokoll

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Zur Fertigung des Protokolls können Tonträgergeräte verwendet werden. Die Aufnahmen dürfen nur zur Anfertigung des Protokolls verwendet werden. Sie werden gelöscht, sobald das Protokoll vom Rat genehmigt worden ist.

(3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin /dem Protokollführer die/der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestimmt wird, zu unterzeichnen und den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 21

Fraktionen und Gruppen

(1) Ratsfrauen und Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammenschließen. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren. Gruppen sind Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren oder Fraktionen, die eine dauernde Zusammenarbeit vereinbart haben. Bei Zusammenschlüssen von Fraktionen zu einer Gruppe bleibt die Fraktionseigenschaft erhalten.

(2) Der Zusammenschluss von Ratsfrauen und Ratsherren zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister wirksam. Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sowie Veränderungen sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Personen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

§ 22

Anhörung

(1) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

(2) Der Rat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. § 15 Abs. 5 (Redezeit) gilt entsprechend. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 23

Einwohnerfragestunde

(1) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Rates wird den Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Die Fragestunde endet nach 60 Minuten. Fraktionen/Gruppen/fraktionslosen Ratsmitgliedern, die noch nicht zur letzten Einwohnerfrage gesprochen haben, ist auf Wunsch noch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Fragen sind nur zulässig, wenn
- sie sich auf Angelegenheiten der Stadt Oldenburg beziehen,
- deren Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt,
- sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können (§ 4 Abs. 1 Geschäftsordnung),
- sie nicht beleidigenden Inhaltes sind,
- sie nicht bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet worden sind,
- sie nicht ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen.

Stellungnahmen und Meinungsbekundungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur kurzen Erläuterung des Hintergrunds einer Frage erforderlich sind. Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, der anfragenden Einwohnerin oder dem anfragenden Einwohner das Wort zu

entziehen, wenn sie/er den Eindruck hat, dass gegen die vorstehenden Grundsätze verstoßen wird.

Ein subjektives Recht auf eine Antwort oder Auskunft ist mit dem Fragerecht nicht verbunden.

Darüber hinaus kann der Rat im Einzelfall beschließen, dass eine gestellte Frage nicht behandelt wird.

(3) Anfragen sollten schriftlich gestellt oder vorher bei der Verwaltung zu Protokoll gegeben werden und sollten nicht mehr als drei Fragen umfassen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann insgesamt bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/ seiner Fragen beziehen müssen. Die Fragen sollen möglichst kurz und sachlich formuliert sein.

Je Fraktion, Gruppe oder von fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie beratenden Mitgliedern ist eine kurze Stellungnahme möglich. Die Redezeit ist auf drei Minuten pro Fraktion/Gruppe/fraktionslosen Ratsmitgliedern/beratendem Mitglied begrenzt.

Sofern Zusatzfragen gestellt werden, kann je Fraktion, Gruppe oder von fraktionslosen Ratsmitgliedern eine weitere kurze Stellungnahme abgegeben werden. Diese sollte eine Minute nicht überschreiten.

Die Fragen sowie alle Antworten werden mit Einverständnis der Fragenden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

(4) Schriftliche Fragen sollten bis spätestens 14 Tage vor der betreffenden Sitzung beim Oberbürgermeister, der Oberbürgermeisterin eingehen. Die Fragen werden nach zeitlichem Eingang in der Einwohnerfragestunde aufgerufen. Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder können schriftlich beantwortet werden. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, sind die Fraktionen, Gruppen und die fraktionslosen Ratsmitglieder über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

II. Abschnitt: V e r w a l t u n g s a u s s c h u s s

§ 24
Einberufung und Ladung

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Sie/Er hat ihn einzuberufen, wenn vier Beigeordnete es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen ist die Ladungsfrist auf Verlangen der Antragstellerinnen /der Antragsteller gemäß Abs. 2 zu verkürzen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage. In dringenden Fällen kann sie auf sechs Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Ohne Einhaltung einer Frist kann geladen werden, wenn alle dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses oder deren Stellvertreter/innen auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten. In den Fällen der Sätze 2 und 4 erfolgt die Ladung durch persönliche Mitteilung an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses oder deren Stellvertreter/innen.

(3) Die Tagesordnung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister aufgestellt. Jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt

wird. Anträge zur Tagesordnung und Beschlussvorschläge von Ratsfrauen und Ratsherren müssen schriftlich gestellt und unterschrieben sein. Sie müssen für die nächste Sitzung berücksichtigt werden, wenn Sie spätestens 13 Tage vor der Sitzung des Verwaltungsausschusses bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eingereicht sind; das Fristende fällt damit auf denselben Wochentag wie die Sitzung.

(4) Für jede/n Beigeordnete/n ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter/innen untereinander vertreten. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.

(5) Ist eine Beigeordnete/ein Beigeordneter verhindert, so hat sie/er unverzüglich ihre/n/seine/n Vertreter/in und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu benachrichtigen. Sollte auch der/die Vertreter/in verhindert sein, so hat diese/r zu veranlassen, dass der/die Vorsitzende seiner/ihrer Fraktion oder Gruppe, sofern ein entsprechender Beschluss der Fraktion oder Gruppe vorliegt, eine/n andere/n Vertreter/innen entsendet.

§ 25

Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Ladung und Tagesordnung sind allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen. Für Zuhörer/innen gilt § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

(2) Die Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Namentlich wird abgestimmt, wenn der Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt wird.

§ 26

Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. § 15 Abs. 4 (einmaliges Rederecht) und § 23 (Einwohnerfragestunde) finden keine Anwendung; § 17 Abs. 3 (befristeter Ausschluss von der Mitarbeit) findet Anwendung mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsausschuss über die Teilnahme an seinen Sitzungen entscheidet.

III. Abschnitt: R a t s a u s s c h ü s s e

§ 27

Ausschüsse des Rates

(1) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ratsausschüsse bilden.

(2) Ein Ausschussmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat für die Entsendung eines/einer Vertreters/Vertreterin aus seiner/ihrer Fraktion oder Gruppe zu

sorgen und diesem/r die Arbeitsunterlagen für die Sitzung zu übergeben. Die beratenden und stellvertretenen beratenden Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen der entsprechenden Ausschusssitzungen.

(3) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bilden sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Einberufung und Ladung

(1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Tagesordnung ist im Benehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden aufzustellen. Jedes Ausschussmitglied einschließlich der Mitglieder nach § 71 Abs. 4 NKomVG und der beratenden Mitglieder im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird und ist berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge von Ausschussmitgliedern müssen spätestens 13 Tage vor der Sitzung des Ausschusses schriftlich bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingereicht sein; das Fristende fällt damit auf denselben Wochentag wie die Sitzung. Für die Wahrung der Antragsfrist ist der Eingang bei der jeweils zuständigen Dezernatsleitung maßgeblich.

(4) Ladung und Tagesordnung sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsfrauen und Ratsherren zugänglich zu machen.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse enden spätestens nach einer fünfstündigen Sitzungszeit. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Ausschusssitzung verschoben, es sei denn, die Dringlichkeit erfordert die Beratung in der aktuellen Sitzung. Nach spätestens einer zweieinhalbstündigen Dauer wird die Sitzung für eine angemessene Pause unterbrochen.

§ 28a

Besonderer Verweisungsantrag für Ratsausschüsse

Kommen Ratsausschüsse im Rahmen ihrer Beratung für Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates zu der mehrheitlichen Auffassung, dass – unabhängig von einer inhaltlichen Beschlussempfehlung – auch noch ein anderer oder mehrere andere Ausschüsse, die bisher nicht mit der Angelegenheit befasst waren, beteiligt werden sollte(n), dann können sie eine Verweisung in einen anderen oder mehrere andere konkret zu benennenden Ausschuss bzw. Ausschüsse beschließen, auch wenn für den nächsten Sitzungstermin dieses Ausschusses die reguläre Antragsfrist der Ratsmitglieder bereits abgelaufen ist. In diesem Fall ist zwingend auch eine Begründung zur Eilbedürftigkeit mit zu beschließen. Ausreichend für die Begründung ist, wenn durch eine weitere Beteiligung Beschlusstermine nicht verzögert werden.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird in diesen Fällen die Tagesordnung des zu beteiligenden Ausschusses ergänzen, auch wenn kein schriftlicher Antrag eines Ratsmitgliedes vorliegt (Ausschussantrag). Das Recht des zu beteiligenden Ausschusses über die eigene Tagesordnung zu beschließen bleibt ebenso unberührt wie das Recht, über dringliche Anträge zu Beginn der Sitzung zu befinden.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird auf die ergänzte Tagesordnung im Ratsinformationssystem hinweisen. Darüber hinaus wird die Ergänzung auch als Information im Bürgerbrief der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

§ 29

Öffentlichkeit der Sitzungen

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ratsausschüsse als Zuhörer/in teilzunehmen, § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) gilt entsprechend.

§ 30

Abstimmungen

Namentlich wird abgestimmt, wenn der Antrag von einem Ausschussmitglied gestellt wird.

§ 31

Gemeinsame Sitzungen

(1) Ausschüsse können gemeinsam über Angelegenheiten beraten, soweit dies zweckdienlich ist und wenn es die Mehrheit der jeweiligen Ausschussmitglieder beschließt. Bei den gemeinsamen Beratungen muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.

(2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der/die Ausschussvorsitzende, die dem Ausschuss die längste Zeit angehört; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend.

§ 32

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Die Vorschriften über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für die Ratsausschüsse, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Der § 15 Abs. 4 (einmaliges Rederecht) findet keine Anwendung.

(2) Wird in einem Ausschuss ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die/der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie/er sich an der Beratung beteiligen.

(3) Die oder der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau/ einem Ratsherrn, die/der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen.

(4) Die oder der Ausschussvorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder einer anwesenden Einwohnerin oder einem

anwesenden Einwohner der Stadt zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt kurz das Wort erteilen.

(5) Kommunale Beiräte erhalten in Angelegenheiten, die ihre satzungsgemäßen Aufgaben betreffen das Recht zu einzelnen Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen und ihre Belange vorzutragen.

IV. Abschnitt: S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 33

In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Wahlperiode des Rates.